



# Der OÖ. Jäger

Zeitschrift des OÖ. Landesjagdverbandes

Nr. 26

Juni 1985

12. Jahrgang

## Neue Schonzeitverordnung

### 35. Verordnung

der OÖ. Landesregierung vom 18. März 1985 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung)

Auf Grund des § 48 des OÖ. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung der OÖ. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39, und der OÖ. Jagdgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 64, wird verordnet:

#### § 1

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachfolgend angegebenen Schonzeit weder gejagt noch gefangen noch getötet werden:

#### Hoch- oder Rotwild:

I a Hirsch	vom 1. Jänner	bis 31. Juli;
Ib Hirsch	vom 1. Jänner	bis 31. Juli;
IIa Hirsch	ganzjährig	
IIb Hirsch	vom 1. Jänner	bis 31. Juli;
IIIer Hirsch	vom 16. Jänner	bis 31. Juli;
führendes Tier, nichtführendes Tier, Kalb	vom 16. Jänner	bis 15. Juli
Schmaltier und Schmalspießer	vom 16. Jänner	bis 30. Juni.

#### Rehwild:

Ia Bock	vom 1. Oktober	bis 31. Juli;
Ib Bock	vom 1. Oktober	bis 31. Mai;
IIa Bock	ganzjährig	
IIb Bock	vom 1. Oktober	bis 31. Mai;
Knopfspießer	vom 1. Oktober	bis 15. Mai;
Schmalreh	vom 1. Jänner	bis 15. Mai;
Geiß und Kitz	vom 1. Jänner	bis 15. August.

Gamswild ..... vom 1. Jänner bis 31. Juli.

Steinwild ..... ganzjährig.

#### Dam- und Sikawild:

Hirsch	vom 1. Februar	bis 31. August;
Tier und Kalb	vom 1. Februar	bis 15. Oktober.

#### Muffelwild:

Widder	vom 16. Jänner	bis 31. Juli;
Schaf und Lamm	vom 1. Jänner	bis 31. Juli.

Elch ..... ganzjährig.

Bär ..... ganzjährig.

Luchs ..... ganzjährig.

Wolf ..... ganzjährig.

#### Schwarzwild:

führende Bache ..... vom 1. März bis 15. Juni.

Murmel(tier) ..... vom 1. Nov. bis 15. August.

#### Hasen:

Feldhase ..... vom 1. Jänner bis 15. Oktober;

Alpen(Schnee-)hase ..... vom 1. Jänner bis 15. Oktober.

#### Marder:

Stein(Haus-)marder ..... vom 1. Mai bis 30. Juni;

Edel(Baum-)marder ..... vom 1. Mai bis 30. Juni.

Dachs ..... vom 16. Jänner bis 30. Juni.

Iltis ..... vom 1. April bis 31. Mai.

#### Wiesel:

kleines Wiesel (Mauswiesel) ..... ganzjährig;

großes Wiesel (Hermelin) ..... vom 1. April bis 31. Mai.

Wildkatze ..... ganzjährig.

Fischotter ..... ganzjährig.

#### Auer-, Birk- und Rackelwild:

Hahn ..... vom 1. Juni bis 30. April;

Henne ..... ganzjährig.

#### Haselhuhn:

Hahn ..... vom 1. Nov. bis 31. August;

Henne ..... ganzjährig.

Schneehuhn ..... ganzjährig.

Steinhuhn ..... ganzjährig.

Rebhuhn ..... vom 1. Oktober bis 31. August

#### Fasan:

Hahn ..... vom 1. Jänner bis 15. Oktober;

Henne ..... vom 1. Jänner bis 15. Nov.

#### Wildtauben:

Hohltaube ..... ganzjährig;

Turteltaube ..... ganzjährig;

Ringeltaube ..... vom 1. Mai bis 30. Juni;

Türkentaube ..... vom 1. Mai bis 30. Juni.

## Wildenten:

Stockente	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Krickente	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Reiherente	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Tafelente	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Schellente	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Knäckente	ganzjährig;	
Schnatterente	ganzjährig;	
Pfeifente	ganzjährig;	
Spießente	ganzjährig;	
Löffelente	ganzjährig;	
Kolbenente	ganzjährig;	
Bergente	ganzjährig;	
Moorente	ganzjährig;	
Eisente	ganzjährig;	
Samtente	ganzjährig;	
Eiderente	ganzjährig.	

## graue Wildgänse:

Graugans	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Saatgans	vom 1. Jänner	bis 31. August;
Bleßgans	ganzjährig;	
Zwerggans	ganzjährig;	
Kurzschnabelgans	ganzjährig;	

**Waldschnepfe** vom 1. Mai bis 30. September.

**Höckerschwan** ganzjährig;

**grauer Reiher (Fischreiher)** ganzjährig;

**Mäusebussard** ganzjährig;

**Sperber** ganzjährig;

**Habicht** ganzjährig;

**Steinadler** ganzjährig;

(2) Der Anfangs- und der Schlußtag der jeweiligen Schonzeit werden in diese eingerechnet.

## § 2

Keine Schonzeit genießen:  
Schwarzwild (mit Ausnahme der führenden Bache), wildes Kaninchen,  
Fuchs, Waschbär und Marderhund.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schonzeitenverordnung, LGBl. Nr. 19/1976, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 31/1978 und 111/1979 außer Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hofinger**  
Landesrat

## 34. Verordnung

der OÖ. Landesregierung vom 18. März 1985 betreffend die Erklärung  
landfremder Tierarten zu jagdbaren Tieren

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des OÖ. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung der OÖ. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39, und der OÖ. Jagdgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 64, wird verordnet:

## § 1

Folgende landfremde Tierarten werden zu jagdbaren Tieren erklärt:

Elch  
Bär  
Luchs  
Wolf  
Waschbär  
Marderhund

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die OÖ. Landesregierung:

**Hofinger**  
Landesrat

# Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen

Das Amt der oö. Landesregierung hat im nachfolgend wiedergegebenen Schreiben auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß für ökologisch wertvolle Flächen ein Pflegeausgleich beantragt werden kann. Mit den bereitgestellten Budgetmitteln kann die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesen, Trockenrasen, die Pflege von ökologisch wertvollen Kleinflächen, von Kleingewässern und Heckenzügen unterstützt werden.

In den meisten unserer Reviere bieten sich eine Unzahl solcher Flächen an. Ich möchte besonders diejenigen Weidkameraden ansprechen, die auch Landwirte sind. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellen Sie kleine Flächen zur Verfügung.

Dieser Maßnahmenkatalog wird uns im Bemühen um eine Anhebung der Niederwildbestände sehr von Nutzen sein. Anzustreben wäre eine Verteilung der Kleinflächen über das ganze Revier. Die Sätze für den Pflegeausgleich sind so hoch angesetzt, daß es nicht schwer sein müßte, Grenzer-

tragsflächen zu bekommen. Im Aufruf geht das Ersuchen die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise entsprechend zu informieren. Ich glaube, daß gerade wir Jäger dies besonders begrüßen und uns voll an dieser Aktion beteiligen müßten.

Landesjägermeister  
Hans Reisetbauer

An die  
Landwirtschaftskammer für OÖ.

An die  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate

Wesentliche Aufgabe des Naturschutzes ist nicht nur die Erhaltung des Landschaftsbildes, sondern auch der Schutz der ökologischen Zusammenhän-

ge in der Natur. Die gesetzlichen Regelungen enthalten daher Vorschriften zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und binden verschiedene Maßnahmen, die dieses Gleichgewicht stören könnten, an die Bewilligung oder bescheidmäßige Feststellung der Behörde.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, daß sinnvoller Naturschutz nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft betrieben werden kann. Es gibt ökologisch wertvolle Flächen, die nur durch Verzicht auf Intensivbewirtschaftung bzw. nur durch Fortsetzung der bisherigen Pflegemaßnahmen erhalten werden können. Es erscheint aber unbillig, diese Lasten bzw. Nachteile im öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes den betroffenen Grundeigentümern allein aufzubürden. Es muß dafür vielmehr ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden.

Fortsetzung auf Seite 5

**ANTRAG** auf Gewährung eines Pflegeausgleiches  
für ökologisch wertvolle Flächen bzw. Maßnahmen für 19..

**Antragsteller**

An die  
Bezirkshauptmannschaft

Vor- und Familienname:

geboren am:

An den  
Magistrat

Adresse:

Beruf:

An die  
Bezirksbauernkammer

Bankverbindung:

Kontonummer:

Ich ersuche um Gewährung eines Pflegeausgleiches für X

- 1)  ökologisch wertvolle Grundstücke (z. B. Trockenrasen, Feuchtwiese, Restfläche etc.)  
2)  ökologisch wertvolle Maßnahmen (z. B. Hecken, Teiche etc.)

**Betroffene(s) Grundstück(e):**

Grundstücknummer(n): .....KG.: .....

Flächenausmaß(e):

Kultur(en):

Umfang der Maßnahme(n) (z. B. m, m<sup>2</sup> etc.):

Durch folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Maßnahmen entstehen Nachteile, Erschwernisse oder zusätzliche Aufwendungen:

- zu 1)  Unterlassung des Einsatzes von Düngemitteln  
 Unterlassung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel  
 Einmalige/spätere Mahd  
 Verzicht auf Neuaufforstung von Restflächen (z. B. an Fließgewässern, Wanderwegen )  
 Sonstige
- zu 2)  Pflanzung von Hecken  
 Erhaltung und Pflege von Kleingewässern  
 Sonstige

Für den Fall der Gewährung eines Pflegeausgleiches verpflichte ich mich, die genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen, Nachteile bzw. Aufwendungen auf mich zu nehmen und die Bewirtschaftung des (der) gegenständlichen Grundstücke(s) im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes vorzunehmen. Weiters verpflichte ich mich, bei wissentlich unrichtigen Angaben bzw. bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen, den erhaltenen Pflegeausgleich binnen einer vom Amt der o.ö. Landesregierung festzusetzenden Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist bedingungslos anzuerkennen.

Datum

Unterschrift

Zur Information: Ein Verzicht auf Maßnahmen, die gesetzlich verboten sind, kann nicht abgegolten werden!

X Zutreffendes bitte ankreuzen, bitte leserlich ausfüllen!

**Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:**

Der umseitig angeführte Verzicht auf Intensivbewirtschaftung bzw. die umseitig angeführte(n) Maßnahme(n) erhöhen den ökologischen Wert der bezeichneten Liegenschaft(en).

Dieser ist daher wie folgt zu bewerten:

- durchschnittlich
- überdurchschnittlich
- einmalig

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer:**

Das Ausmaß der angeführten Grundfläche(n) entspricht laut Schätzung an Ort und Stelle den umseitigen Angaben. Bei antragsgemäßer Bewirtschaftung bzw. bei Durchführung der angegebenen Maßnahmen treten auf:

- Wirtschafterschwernisse
- Ertragsminderungen
- zusätzliche Aufwendungen

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift

Aus diesem Grunde werden aus Budgetmitteln des Naturschutzes und der Agrarförderung zu je gleichen Teilen Mittel (je eine Million Schilling für 1985) zur Verfügung gestellt, aus denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Pflegeausgleich für ökologisch wertvolle Flächen von jährlich S 1.000.— bis S 2.500.— pro Hektar bzw. von S 1.000.— aufwärts (je nach Aufwand) pro Maßnahme gewährt werden soll.

Förderungswürdig im Sinne obiger Ausführungen sind:

1. Die Erhaltung und Pflege von Trockenrasen und Feuchtwiesen mit einem besonderen ökologischen Wert, wenn auf freiwilliger Basis Einschränkungen (z. B. Düngeverzicht und spätere Mahd) hingenommen werden.
2. Die Erhaltung von Kleinflächen, die sich durch besondere landschaftliche Schönheit auszeichnen oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Unter diesem Aspekt sollen vor allem Restwiesen vor Aufforstungen bewahrt werden.

3. Pflegemaßnahmen an Einzelbiotopen, wie Klein- und Kleinstgewässern, Heckenzügen u.dgl.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich werden ersucht, an dieser Aktion wie folgt mitzuwirken: Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegeausgleiches ist die Antragstellung unter Verwendung des beiliegenden Antragsformulars. Diese kann sowohl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Lage des Grundstückes) als auch bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erfolgen. Sie ist für das laufende Jahr bis einschließlich

15. Juli 1985

vorzunehmen. Nach Ablauf der Einreichfrist sollen der zuständige Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz und der Sekretär der zuständigen Bezirksbauernkammer gemeinsame Lokalausweise vereinbaren, in deren Rahmen entsprechende Stellungnahmen unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite des An-

tragsformulars im vorgesehenen Umfang abgegeben werden mögen.

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, diesbezüglich die Mitwirkung geeigneter Organe der Bezirksbauernkammer bzw. der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sicherzustellen und diese entsprechend anzuweisen.

Die Anträge mögen sodann gesammelt bis

1. November 1985

im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden anher vorgelegt werden.

Die gegenständliche Aktion soll auch in den folgenden Jahren fortgesetzt werden, wobei als Einreichfrist bereits der 30. März eines jeden Jahres festgesetzt wird.

Für die OÖ. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Hofrat Dr. Rechberger

## Zum Befahren des Jagdreviers

Von Georg Gaisbauer

Grundbesitzer haben in letzter Zeit verschiedentlich darüber Beschwerde geführt, daß „Jäger die ihnen vom Jagdgesetz zugestandenen Gehrechte als Fahrtrecht interpretieren und in Einzelfällen mit ihren Fahrzeugen sogar durch landwirtschaftliche Kulturen fahren“.

Im vorliegenden Fall ist vom Jagdpachtvertrag — das Jagdgesetz enthält diesbezüglich keine Regelungen — auszugehen. Der Charakter des Jagdpachtvertrages ist nun im Verhältnis der vertragsschließenden Parteien zueinander ein zivilrechtlicher.

Im Rahmen der sich aus dem Pachtverhältnis ergebenden Gewährleistungspflicht muß der Verpächter unter anderem dafür Sorge tragen, daß der Jagdpächter nicht gehindert wird, zur Ausübung der Jagd, zur Wildhege und zum Jagdschutz die Grundstücke des Jagdgebietes zu benutzen, insbesondere zu betreten. Dazu gehört auch die Möglichkeit für den Pächter, das Revier im ganzen Umfange — auch auf Privatwegen, die für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind — selbst, mit Jagdgästen und Hilfspersonal begehen und befahren zu können, Jagdhunde zu verwenden, Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze) zu schaffen und überhaupt alles zu veranlassen, was im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes nach Gesetz und Jagdpachtvertrag geboten ist. Mit der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes erhält der Pächter daher das Recht zum Betreten der Flächen und zum Befahren der öffentlichen Wege einschließlich der vom Eigentümer nicht zur öffentlichen Benutzung freigegebenen Privatwege. Hieraus folgt — auch das Jagdgesetz enthält keine Einschränkungen —, daß der Jagdpächter auch berechtigt ist, das Revier auf öffentlichen Verkehrswegen, aber auch auf Privatwegen, die nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, zu benutzen, also auch mit Fahrzeugen zu befahren.

Nicht mehr im Rahmen des aus dem Jagdpachtvertrag erfließenden Benützungrechtes hält sich der Jagdpächter, der im Revier abseits solcher öffentlicher oder privater Wege mit einem Kraftfahrzeug über landwirtschaftliche Kulturen fährt; dies ist zur Jagdausübung im weiteren Sinne auch keineswegs notwendig und daher unzulässig. Insofern gelten auch für den Jagdausübungsberechtigten und seine Jagdgäste die von jedermann zu beachtenden Vorschriften betreffend den Schutz von Besitz und Eigentum, falls nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Der Grundbesitzer bzw. -eigentümer kann sich gegen ein solches rechtswidriges Verhalten nicht nur mit den Mitteln des Privatrechtes (Besitz- und Eigentumschutz), sondern unter Umständen auch des öffentlichen Rechtes (z. B. Anzeige wegen „Feldfrevels“ nach dem Feldschutzgesetz)<sup>1</sup> zur Wehr setzen.

Der Jagdausübungsberechtigte darf sein Jagdrevier grundsätzlich — wenn diesbezüglich keine besonderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen — nur auf den zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wegen aufsuchen; dies ergibt sich klar aus der Regelung des § 55 Abs. 1 des Jagdgesetzes über die Einräumung eines Jägersnotweges.

Die Benützung richtet sich nach der Widmung der betreffenden Wege und eventuellen Benützungsbeschränkungen.<sup>2</sup> Einen Anspruch auf Erreichung des Jagdgebietes mit einem Kraftfahrzeug besteht im übrigen nicht.

<sup>1</sup> Nach § 2 Abs. 2 lit a des OÖ. Feldschutzgesetzes ist unter anderem das unbefugte Gehen und Fahren auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, ferner auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses als Feldfrevel verboten und gemäß § 7 Abs. 1 als Verwaltungsübertretung strafbar (Geldstrafen bis zu 3000 S). Im Straferkenntnis ist auf Antrag des Geschädigten auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 7 Abs. 3).

<sup>2</sup> Besteht für einen öffentlichen Wege ein behördliches Fahrverbot „ausgenommen Anrainer“, so darf der Jagdausübungsberechtigte diesen Weg zur Erreichung seines Reviers und in diesem befahren, weil der Begriff „Anrainer“ (oder — synonym — „Anlieger“) außer dem Eigentümer einer neben der Straße gelegenen Liegenschaft auch jene Personen umfaßt, welche an solchen Liegenschaften ein Bestandrecht besitzen oder zur Ausübung des Jagdrechtes berechtigt sind (VwGH 12. 9. 1980, 807/80).

„Der OÖ. Jäger“ ist die Zeitschrift des OÖ. Landesjagdverbandes.

Medieninhaber und Herausgeber: OÖ. Landesjagdverband.

Redaktion: OÖ. Landesjagdverband, 4020 Linz, Humboldtstr. 49, Tel. (0 73 2) 66 34 45.

Dem Redaktionskomitee gehören an: Landesjägermeister Hans Reisetbauer, Thening; Dr. Friedrich Engelmann, Kleinzell; BIM FD Dr. Josef Traunmüller, Altenberg; Bezirksjägermeister Josef Fischer, Pasching; Prof. Dr. Ernst Moser, Bad Zell; Ing. Peter Kraushofer, Leonding; Hermann Schwandner, Katsdorf; Gerhard M. Pömer, Waldburg; Geschäftsführer des OÖ. Landesjagdverbandes Bernd Krenslehner (Leiter).

Hersteller: OÖ. Landesverlag GesmbH., Linz; Verlags- und Herstellungsort: Linz.

Alleininhaber des „OÖ. Jägers“ ist der OÖ. Landesjagdverband. „Der OÖ. Jäger“ dient der jagdlichen Bildung und Information der Jägerschaft. „Der OÖ. Jäger“ gelangt an alle oberösterreichischen Jäger zur Verteilung. Er erscheint viermal jährlich. Beiträge, die die offizielle Meinung des OÖ. Landesjagdverbandes beinhalten, sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

# Jagdverpachtung — Vorlage und Vergebührung des Pachtvertrages

Gemäß § 25 des OÖ. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964 i. d. g. F., hat der Obmann des Jagdausschusses in den Fällen nach § 19 Abs. 2 lit. b und c den Pachtvertrag nach Abschluß der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit des Pachtvertrages mit Bescheid auszusetzen, wenn der Vertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustandegekommen ist oder gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Wird dem Obmann ein solcher Bescheid nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der Vorlage des Pachtvertrages, zugestellt, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Eine vergleichbare Regelung ist auch im Fall der Verpachtung von Eigenjagdgebieten vorgesehen. Zufolge § 34 Abs. 4 leg. cit. ist die Verpachtung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluß vom Eigenjagdberechtigten unter Anschluß einer Ausfertigung des Pachtvertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit des Pachtvertrages mit Bescheid auszusetzen, wenn der Vertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustandegekommen ist oder gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Wird dem Eigenjagdberechtigten ein solcher Bescheid nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tag der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige, zugestellt, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Unabhängig davon sind Jagdpachtverträge nach dem Gebührengesetz 1957 i. d. g. F. zum Zwecke der Vergebührung auch dem Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern anzuzeigen. Zufolge § 16 Abs. 7 Geb. G. entsteht für den Fall, daß ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf, die Gebührenschild für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkt der Genehmigung oder Bestätigung. Die Anzeige des Rechtsgeschäftes (Jagdpachtvertrag) hat gemäß § 31 Abs. 1 Geb. G. innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschild mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt zu erfolgen. **Gleichschriften, die zur ordnungsgemäßen (und daher auch fristgerechten) Gebührenerhebung verwendet werden, sind von den Gebühren befreit.** Gemäß Abs. 2 sind zur Gebührenerhebung die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen, somit der Jagdausschuß bzw. Eigenjagdberechtigte und Pächter, verpflichtet.

Es sollte aber jedenfalls zwischen den Vertragsparteien jeweils klargestellt werden, wer dieser Anzeigepflicht nachkommt. Mit Nachdruck sind daher die Vertragsparteien darauf hinzuweisen, daß die Vorlage des Pachtvertrages an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 25 bzw. § 34 Abs. 4 OÖ. Jagdgesetz die Anzeige an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern nicht ersetzt und auch seitens der Bezirksverwaltungsbehörde keine Weiterleitung an das Finanzamt erfolgt.

Jede verspätete Anzeige zieht zwingend eine Gebührenerhöhung nach sich. Gemäß § 9 Abs. 2 Geb. G ist, wenn eine Gebührenerhebung nicht rechtzeitig erstattet wird, bei verspäteter Anzeige bis zu einem Monat eine Gebührenerhöhung von 30 v. H., darüber hinaus eine solche von 50 v. H.

der gesetzmäßigen Gebühr zu entrichten, wurde eine Gebührenerhebung unterlassen oder erlangt das Finanzamt noch vor der verspäteten Anzeige von dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäft Kenntnis, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß der gesetzmäßigen Gebühr zu erheben.

**Darüberhinaus findet bei verspäteter Anzeigerstattung auch die Befreiung von der Gebühr für allenfalls angeschlossene Gleichschriften keine Anwendung. Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikate, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist gemäß § 25 Abs. 2 Geb. G. die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur ein-**

mal zu entrichten, die dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschild vorgelegt werden.

Eine verspätete Gebührenerhebung führt letztlich dazu, daß neben der Gebühr für das eigentliche Rechtsgeschäft einerseits eine Gebührenerhöhung und andererseits für jede etwaige Gleichschrift wiederum die volle Gebühr entrichtet werden muß.

Für die OÖ. Landesregierung  
Im Auftrag  
Hofrat Dr. Rechberger

## Förderung der Zäunung zum Schutz vor Wildverbiß im Kleinwald

Grundsätzlich ist es die vorrangige Aufgabe, den Ausstoß von Luftschadstoffen an ihrem Entstehungsort zu verringern, wenn es gelingen soll, die Ausbreitung der neuartigen Waldschäden einzudämmen. Es gibt keine forstwirtschaftliche Maßnahme, die die Gesundheit unserer Wälder wiederherstellen kann, wenn nicht vorher die Luftqualität entscheidend verbessert wird. Forstwirtschaftliche Maßnahmen können bestenfalls den Schadenseintritt hinausschieben und das Schadensausmaß lindern, aber nicht die Schäden verhindern.

Die Forstwirtschaft muß jedoch alle ihr möglichen Maßnahmen setzen, da kurzfristig keine Besserung der Situation und langfristig keine völlige Ausschaltung der Luftschadstoffe zu erwarten ist. Dabei ist an erster Stelle die Begründung und Pflege standortsgerechter Mischbestände anzuführen. Standortsgerechte Mischbestände mit einem entsprechenden Laubbaumanteil sind im allgemeinen widerstandsfähiger gegen biotische und abiotische Schadeinwirkungen und damit auch gegen den Einfluß der Luftschadstoffe.

Die den do. Dienststellen bekannten Ergebnisse der Waldzustandsinventur sagen aus, daß bestimmte Landesteile stärkere Vitalitätsminderungen aufweisen. Hier ist die Stärkung der Vitalität der Bestände und der Aufbau standortsgerechter Mischbestände vordringlich und daher besonders förderungswürdig.

Mischbestände können durch Pflanzung oder Naturverjüngung begründet werden. In beiden Fällen ist jedoch der Schutz vor selektivem Wildverbiß Voraussetzung. Die Zäunung der Kulturen und Naturverjüngungen ist dagegen der sicherste Schutz.

Begleitende jagdwirtschaftliche Maßnahmen, wie die Verbesserung des Äsungsangebotes und die Anpassung des Wildstandes an die natürlichen Gegebenheiten, sind jedoch unbedingt notwendig.

Das Land Oberösterreich wird 1985 für die Förderung der Zäunung zum Schutz vor Wildverbiß 1 Million Schilling bereitstellen.

Der Förderungsbetrag wird von 4,— S je Laufmeter rehwildsicheren Zaun auf 6,— S und für

hochwildsicheren Zaun auf 12,— S/lfm angehoben.

Diese Möglichkeit der Förderung ist im Wege über die Gemeinden gegendüchlich den Waldbesitzern zur Kenntnis zu bringen. Die Beanspruchung einer vorherigen Beratung durch eine Förderungsdienststelle ist anzuzuführen.

Es wird ferner empfohlen, die Anträge auf Förderung für Umzäunungen von den Waldbesitzern unter Vorlage der saldierten Rechnungen für das Zaungeflecht sowie unter Angabe der Katastralgemeinde und der Parzellennummern, auf denen die geschützten Waldflächen liegen, beim zuständigen Gemeindeamt bis spätestens Ende Juli einreichen zu lassen.

Die Gemeindeämter wären zu ersuchen, eine Sammelkarte zu erstellen und diese unter Beischiuß aller notwendigen Unterlagen der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Im Laufe des Sommers sind stichprobenweise Kontrollen der Zäunungsflächen vorzunehmen und die Abrechnung bis längstens Ende August anher vorzulegen.

Die Waldbesitzer sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Förderung von Wildzäunen nur für Kulturen oder Naturverjüngungen mit entsprechendem Mischbaumanteil erfolgen kann. Ferner werden Einzäunungen zur Förderung von Naturverjüngungen bzw. zur Sicherung eines Unterbaues nur dann bezuschußt, wenn ein Erfolg binnen 10 Jahren zu erwarten ist und die Abnutzung des Altholzbestandes innerhalb dieses Zeitraumes notwendig wird.

Die Waldbesitzer sind — wie bisher schon üblich — zu verpflichten, die errichteten Wildzäune nach Erlöschen ihrer Funktion auf eigene Kosten abzutragen und zu entfernen.

Die Forsttechnischen Dienststellen der Bezirkshauptmannschaften werden gebeten, die Waldbesitzer rasch von dieser Förderungsmöglichkeit zu informieren.

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

W. Hofr. Dipl.-Ing. F. Schwarz  
Landesforstdirektor

# Einfuhr von Trophäen

1) Die Einfuhr bzw. Durchfuhr von Trophäen, die von Einhufern, Klautentieren, Geflügel, Papageien und Straußenarten stammen, unterliegt der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle, da derartige Trophäen Anlaß zur Einschleppung von Tierseuchen nach Österreich sein könnten. Die Zulassung zur Einfuhr bzw. Durchfuhr durch den österreichischen Grenztierarzt erfolgt, wenn für die einzuführenden beabsichtigten Trophäen ein zugehöriges veterinärbehördliches Ursprungszeugnis mit dem Nachweis der seuchenfreien Herkunft vorliegt; ansonsten ist die Sendung vom Grenztierarzt zurückzuweisen.

Es bleibt dem Verfügungsberechtigten vorbehalten, im Falle einer Zurückweisung, einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung der Sendung an das ho. Bundesministerium zu richten. Es entspricht der bisherigen Übung, derartigen Anträgen stattzugeben, sofern die Trophäe geeignet ist, durch sorgfältige Desinfektion in einen seuchenunbedenklichen Zustand versetzt zu werden.

Derartige Sendungen werden an den Sanitätsschlachthof, 2700 Wiener Neustadt, zur Desinfektion eingewiesen. Die Zulassung dieser Sendungen zur Einfuhr bzw. Durchfuhr durch den

österreichischen Grenztierarzt folgt erst nach deren Desinfektion. Ein Verzicht auf die Desinfektion erscheint mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit derartiger Sendungen nicht einräumbar.

2) Die Einfuhr von Klautentieren wird vom ho. Bundesministerium grundsätzlich nur mit der Auflage gestattet, daß die eingeführten Tiere zur Vornahme der vorgeschriebenen Quarantäne in ein vom zuständigen Amtstierarzt überprüfbares geeignetes Observationsgehöft bzw. Quarantänegatter eingestellt werden. Die Dauer der Observation beträgt für Wildwiederkäuer 21 Tage.

Diese Maßnahme ist mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen durch derartige Einfuhren und dem großen Schaden durch Diskriminierung der Exportwürdigkeit Österreichs nach Seuchenausbrüchen erforderlich. Eine Sonderregelung für Wild aus der Schweiz ist nicht gerechtfertigt. Die Schweiz ist ein bevorzugtes Reise- und Transitland und damit einem erheblichen Seucheneinschleppungsrisiko ausgesetzt. Mehrmalige Anfragen beim Leiter des Institutes für Wildtierbiologie, Wildtierernährung und Wildtierkrankheiten der Veterinärmedizinischen Uni-

## Jahreshauptversammlung des OÖ. Berufsjägerverbandes

Der OÖ. Berufsjägerverband hielt am 23. Mai 1985 seine diesjährige Hauptversammlung in Schloß Ort bei Gmunden ab.

Der ausführliche Bericht von Obmann WM. Josef De Bettin, stand ganz im Zeichen der Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen für die Berufsjäger. Obmann De Bettin mußte feststellen, daß die Anzahl der Berufsjäger in den vergangenen Jahren zurückging, was besonders auf die steuerliche stiefmütterliche Behandlung der Jagd seitens der Finanzverwaltung zurückzuführen ist.

Ein Berufsjäger gilt als Luxus und kann daher steuerlich nicht abgeschrieben werden. Die Teilung größerer Jagdreviere sowie der Einsatz von nebenberuflichen Jagdschutzorganen wirkten sich nachteilig für die Interessen der Berufsjäger aus.

Die Berufsjäger, die über den Jagdschutz hinaus auch noch im Natur- und Umweltschutz tätig sind, werden alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Erhaltung ihrer Arbeitsplätze einsetzen, um so den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern.

Nachdrücklich wird auch eine baldige Novellierung des OÖ. Landesjagdgesetzes verlangt, um notwendige Grundlagen für eine umfassende Ausbildung der Berufsjäger zu schaffen.

Landesjägermeisterstellvertreter und Bezirksjägermeister Maier nahm zu aktuellen, jagdlichen Fragen Stellung, die mit großem Interesse von den Berufsjägern aufgenommen wurden und denen sich eine umfassende Diskussion anschloß.

Herr Forstverwalter Kammerrat Lang wurde für sein stetes Eintreten für die Belange der Berufsjäger mit der Ehrenmitgliedschaft und der Verleihung des goldenen Berufsjägerabzeichens ausgezeichnet.

Die Jahreshauptversammlung beschloß ferner nachstehende Resolution an die Herren Bundesminister Dallinger und Vranitzky:

### Resolution

Die Reduzierung der Berufsjäger in den letzten 15 Jahren um rund 15 Prozent gibt Anlaß, dieser alarmierenden Entwicklung besonderes Augenmerk zu widmen. Die Arbeitsplatzsituation dieser so wichtigen Berufsgruppe für Natur- und Umweltschutz verschlechtert sich zusehends. Der Verlust des Arbeitsplatzes bedeutet in den meisten Fällen langanhaltende Arbeitslosigkeit, da die Berufsjäger zumeist abseits von der Verkehrsstruktur mit ihren Familien leben und keine Ersatzarbeitsplätze vorhanden sind.

Dem Berufsjäger kommt besonders in dieser Zeit als Natur- und Umweltschützer besondere Bedeutung zu, steht er doch zum Schutze des Waldes, des Wildes und der Reinhaltung der Umwelt an vorderster Linie.

Die Berufsjäger Oberösterreichs ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, dringende Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze für die Berufsjäger zu erhalten:

1. Bekanntlich müssen Jagdpächter die Gehälter ihrer Berufsjäger mit 20% Mehrwertsteuer versteuern. Die Mehrwertsteuer müßte in Zukunft bei der Refundierung des Berufsjägergehaltes erlassen werden. Jagd soll nicht als Luxus angesehen werden.
2. Gefährdete Arbeitsplätze sollten in Zukunft aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

Die Berufsjäger Oberösterreichs richten an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, das dringende Ersuchen, ihnen in dieser schwierigen Zeit zu helfen, und bitten Sie, die angeführten Maßnahmen realisieren zu wollen.

Oberösterreichischer  
Berufsjägerverband

versität Wien, Prof. Dr. K. ONDERSCHEKA, haben ergeben, daß dieser Quarantäneeinrichtungen in Wildgattern auch für Steinwild aus der Schweiz als absolut erforderlich erachtet werden. Somit erscheint eine Erleichterung der bestehenden Quarantäneregelung nicht einräumbar, zumal diesbezüglich ohnehin nur absolut erforderliche Mindestmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Republik Österreich  
Bundesministerium  
für Gesundheit und Umweltschutz  
Bundesminister Dr. Kurt Steyrer

## Internationale Jagdkonferenz

### Abschlußerklärung

Die Internationale Jagdkonferenz hat sich auf ihrer 23. Tagung am 1. Juni 1985 in Malbun/Liechtenstein, an der Vertreter der Jagdverbände von Dänemark, Deutschland, Holland, Luxemburg, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein teilgenommen haben, mit dem Thema „Die Jagdverbände“ befaßt.

Bis weit in die 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es das Verdienst einzelner großer Jägerpersönlichkeiten, die Entwicklung des Jagdwesens entscheidend beeinflußt zu haben. Die politische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß es heute die Jagdverbände sind, die maßgeblich die Jagdpolitik mitbestimmen, Einfluß auf die Jagdgesetzgebung nehmen und an der Verwaltung des Jagdwesens mitwirken. Sie sind in den meisten Ländern — ob als Vereine oder als Körperschaften — vom Gesetzgeber anerkannt und mit Kompetenzen ausgestattet. Daraus ergibt sich weit über ihre Funktion als Interessenvertretung der Jäger hinaus für die Jagdverbände eine besondere Verantwortung:

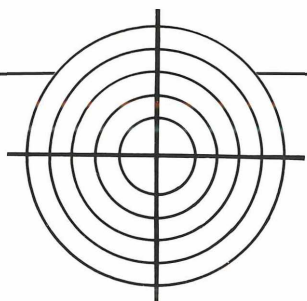
1. Gesetzgeber sowie Behörden mit jagdfachlicher Beratung zur Seite zu stehen und
2. als Partner der öffentlichen Verwaltung in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Von größter Bedeutung ist heute die Fortbildung der Jäger und die Durchsetzung der Erkenntnis, daß Wildhege primär die Pflege und Erhaltung der Wildtierlebensräume bedeutet. Diese wichtige aktive Naturschutzaufgabe muß mehr noch als bisher in das Bewußtsein der Bevölkerung gebracht werden.

Notwendig ist auch, daß sich die Verbände von all jenen aus ihren Reihen distanzieren, die Wild und Jagd schaden, oder das Ansehen der Jäger in Miskredit bringen.

Während sich die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit der Jagdverbände mit der Land- und Forstwirtschaft aus den Wechselbeziehungen von Wildtier und Umwelt ergibt, erfordert die zunehmende Beeinträchtigung der Umwelt das Zueinanderfinden aller am Schutz der Natur interessierten Kräfte und ein enges Zusammengehen mit der Wild- und Jagdwissenschaft. Den Jagdverbänden erwächst hieraus schon heute, vor allem aber für die Zukunft eine große verpflichtende Aufgabe. Hierzu sind in Hinblick auf internationale — das Jagdwesen maßgebliche beeinflussende — Abkommen und Konventionen ständige Kontakte zwischen den einzelnen nationalen Jagdverbänden zur gemeinsamen Zielsetzung unerlässlich.

# JAGD



# SPORT

## TREFFPUNKT

GUTENBRUNNER

A-4240 FREISTADT

LINZER STR. 46  
TEL. 0 79 42/27 20

### FRÜHJAHRSAKTION '85

*Alle Modelle komplett mit 2F-Helia 6S2  
montiert und eingeschossen mit Riemen*

**Mod. SL** 222 Rem. 222 Rem. Mag. **NUR 15.600.—**

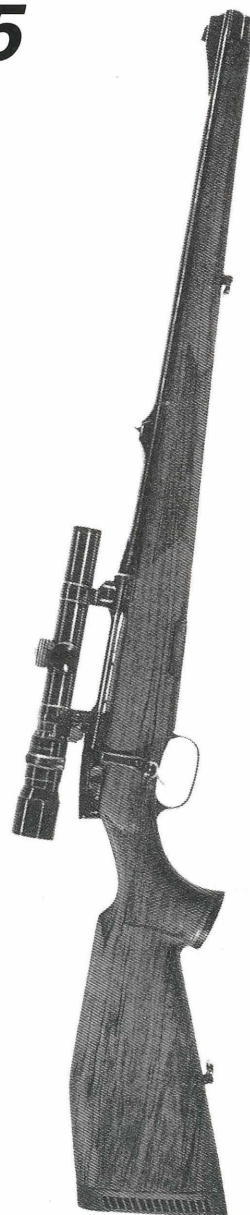
**Mod. L** 5,6 x 57 / 6 mm Rem. 243 Win. / 308 Win. **NUR 16.100.—**

**Mod. M** 6,5 x 57 / 7 x 64 / 30,06 **NUR 16.600.—**

**Luxus L** 22—250 243 Win. **NUR 18.300.—**

**Luxus M** 6,5 x 57 7 x 64 **NUR 19.000.—**

AUFPREISE FÜR: HELIA 2,2—9 x 1500.— / Ganzschaft 800.—  
GRAVUREN NACH AUSFÜHRUNG AUF ANFRAGE



## MANNLICHER



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der OÖ. Jäger](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Der OÖ. Jäger 26 1](#)